

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCH IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>26/25 DA</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Kronberg	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	14.2
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

(bitte in Druckschrift ausfüllen)

Die Dekanatssynode hat am 31.01.2025 in Schönberg bei 61 anwesenden von 70 stimmberechtigten Mitgliedern mehrheitlich bei 7 Enthaltungen beschlossen:

Die Dekanatssynode beschließt folgenden Antrag an die Landessynode:
Die heute gültige Zuweisungsmethodik für Gebäude bleibt bis auf Weiteres unverändert und die Änderung des Art. 3 Abs. 6 Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 in der Fassung vom 12. März 2022 werden rückgängig gemacht (Amtsbl. 2022/4 Nr. 39)

Begründung:

Mit dem GBEP-Gesetz wurde beschlossen, die Methodik für die Berechnung der Gebäudezuweisungen zu ändern. Diese beruhen bisher i.W. auf dem Brandversicherungswert (BVW). Ab 1.1.2027 soll die Berechnungsmethodik auf Normalherstellungskosten (NHK) umgestellt werden.

BVW und NHK sind mathematisch nicht ineinander überführbar. Mit einer auf NHK basierenden Methodik ergeben sich auf Gebäudeebene andere Zuweisungswerte als unter der heutigen BVW-Methodik, auch wenn die Höhe der Gesamtzuweisung auf NBR-Ebene unverändert bliebe.

Das führt dazu, dass entweder Objekte, die möglicherweise in Zukunft nicht mehr Teil des Gebäudebestands sind, deutlich höher bezuschusst werden oder Objekte, die im Bestand bleiben, geringer bezuschusst werden, jeweils nach der heutigen NHK-Methodik.

Dies bedeutet, dass die Gemeinden heute keine Planbasis für die Gebäudezuweisungen ab 2027 haben, dem Zeitpunkt, ab dem der neue GBEP wirksam werden soll. Ohne Kenntnis der Finanzmittel kann eine sinnvolle Gebäudeportfolioentscheidung aber nicht getroffen werden.

Weitere Begründungen siehe anliegende Folien zum Beispiel GBEP im Taunusbogen

07.02.2025

Datum:



Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

[Handwritten signature in blue ink]

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme

Ablehnung

einstimmig

mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

	Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
 Synodalbüro — Paulusplatz 1, 62699 Marburg
 Eing.: 17. FEB. 2025
[Handwritten signature]

Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung	<input type="checkbox"/>	
Kirchensynodalvorstand	<input type="checkbox"/>	
	Unterschrift:	





GBEP im NBR Taunusbogen: Auswirkung der Umstellung der Zuweisungsmethodik 2027

Beschlussvorschlag an den DSV und zugrundeliegende
Analyse für den Nachbarschaftsraum „Taunusbogen“



1

Zusammenfassung und Beschlussvorschlag

- Die Steuerungsgruppe des Nachbarschaftsraums „Taunusbogen“ bittet den Dekanatssynodalvorstand, Beschlüsse zum Gebäudebedarfs- und –entwicklungsplan so lange auszusetzen, bis seitens der EKHN die neue Gebäudezuweisungsmethodik 1.1.2027 beschlossen ist und deren Auswirkung auf den GBEP für den NBR beurteilt werden kann.
- **Begründung:**
 - Mit dem GBEP-Gesetz wurde beschlossen, die Methodik für die Berechnung der Gebäudezuweisungen zu ändern. Diese beruhen bisher i.W. auf dem Brandversicherungswert (BVW). Ab 1.1.2027 soll die Berechnungsmethodik auf Normalherstellungskosten (NHK) umgestellt werden.
 - BVW und NHK sind mathematisch nicht ineinander überführbar. Mit einer auf NHK basierenden Methodik ergeben sich auf Gebäudeebene andere Zuweisungswerte als unter der heutigen BVW-Methodik, auch wenn die Höhe der Gesamtzuweisung auf NBR-Ebene unverändert bliebe.
 - Die Abweichungen sind –wie die auf den folgenden Seiten aufgeführten Analysen für die 21 zuweisungsberechtigten Gebäude des NBR Taunusbogen zeigen erheblich. 17% des Zuweisungsvolumens von ca. 270.000 EUR im NBR würde sich verschieben.
 - Insbesondere würden Objekte, die möglicherweise in Zukunft nicht mehr Teil des Gebäudebestands sind deutlich höher bezuschusst nach NHK-Methodik als heute. Damit würde bei Wegfall der Gebäude der Einspareffekt deutlich über das postulierte Ziel hinausgehen.
 - Auch sind Konstellationen möglich, wo die Wirkung genau entgegengesetzt ist.
 - Dies bedeutet, dass die Gemeinden heute keine Planbasis für die Gebäudezuweisungen ab 2027 haben, dem Zeitpunkt, ab dem der neue GBEP wirksam werden soll. Ohne Kenntnis der Finanzmittel kann keine sinnvolle Gebäudeportfolioentscheidung getroffen werden.
 - Die Problematik scheint der Finanzabteilung der EKHN nach Rücksprache bekannt zu sein. Es gibt aber noch keinerlei Idee, wie dieses Problem gelöst werden soll. Es wurde im Gespräch von der Finanzabteilung betont, dass durch die Methodenumstellung keine weitere Kostensenkung geplant ist, man aber wisse, dass es Gemeinden geben wird, die weniger und andere die mehr Zuschüsse als bisher erhalten werden.



2

Zusammen mit dem Gebäudeentwicklungs- und -bedarfsplan-Gesetz (GBEP-G) hat die EKH-Synode die Umstellung der Zuweisungsmethodik ab 1.1.2027 beschlossen

Bisherige Methodik gemäß Zuweisungsverordnung:

- Jedes Abrechnungsobjekt wird mit seinem Brandversicherungswert bewertet (BVW)
- Dieser BVW wird mit einem jährlich kostenindexierten Faktor multipliziert zum „Tagesneubauwert“ (TNBW)
- Kleine Bauunterhaltung und Bewirtschaftungs-Zuweisungen der EKH an die Gemeinden sind i.W. ein Prozentsatz dieses Produkts

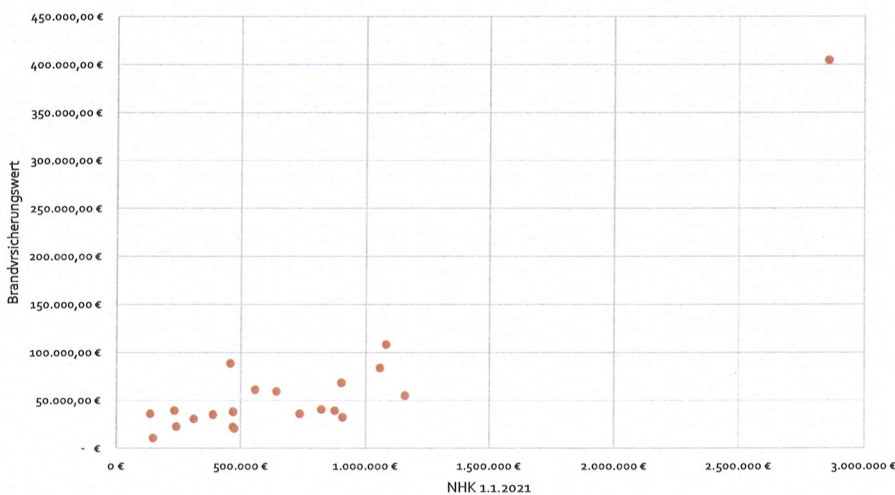
Gesetzesänderung zum 1.1.2027

- „Der Tagesneubauwert wird auf der Grundlage der NHK angepasst nach dem Baupreisindex jährlich neu ermittelt....“
- Damit ist die bestimmende Größe für die Ermittlung der Gebäudezuweisungen nicht mehr der Brandversicherungswert, sondern die Normalherstellungskosten (NHK)



Das Problem: Es gibt keinen mathematischen Zusammenhang zwischen Brandversicherungssumme Normalherstellungskosten - somit ändert sich die Zuweisungshöhe pro Gebäude

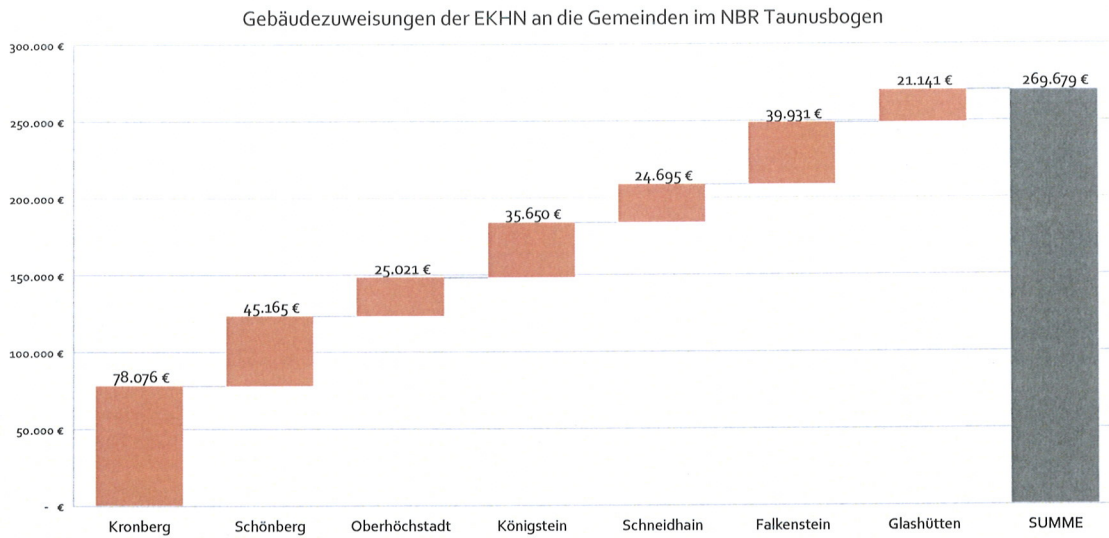
Wertematrix BVW vs. NHK der zuweisungsberechtigten Gebäude im NBR



- Nebenstehende Darstellung für die 21 zuweisungsberechtigten Gebäudeeinheiten im NBR Taunusbogen zeigen deutlich, dass BVW und NHK nicht zusammenhängen.
- Das ist auch beabsichtigt seitens der EKH. Die NHK werden als besserer Indikator für die tatsächliche Baulast gesehen.
- Problem: Durch Einsatz der NHK ändert sich für jedes Gebäude die Zuweisungshöhe zum Teil drastisch

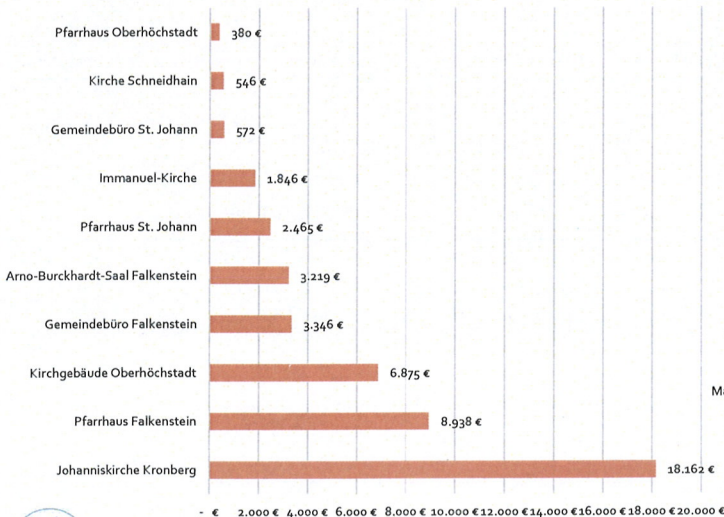


Die 7 Gemeinden des NBR Taunusbogen erhielten 2024 ca. 270.000 Gebäudezuweisungen seitens der EKHN

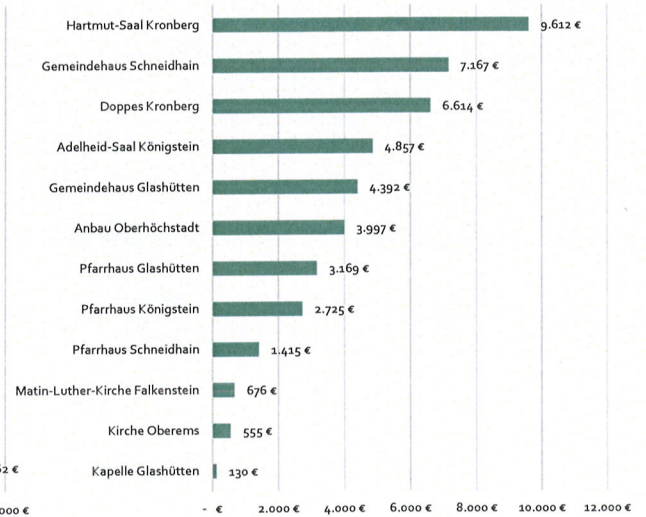


Bei Umstellung auf NHK bleibt zwar die Gesamtzuweisung iHv 270.000 EUR an den NBR unverändert, aber es gibt auf Gebäudeebene drastische Veränderungen der Zuweisungshöhe

„Verlierer“-Gebäude: Verringerung der Zuweisungshöhe um ...

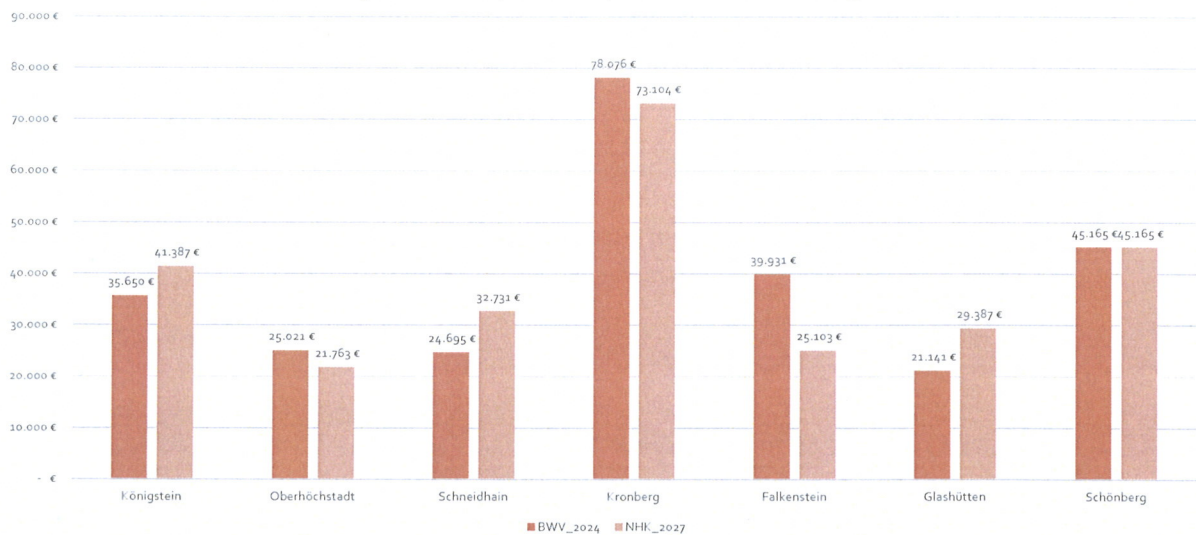


„Gewinner“-Gebäude: Erhöhung der Zuweisung um ...



Damit ändert sich auch die Zuweisungshöhe an die einzelnen Gemeinden (ohne Veränderung des Gebäudebestands)

Vergleich BWV2024 vs. NHK2027-Modell Gebäudezuweisungen



Ev. Kirchengemeinde
Sankt Johann
Kronberg

7

Die neue Methodik begünstigt insbesondere Gemeindeglieder zu Lasten von Kirch- und Pfarrhäusern

- „Gewinner“ durch höhere Zuweisungssätze sind vor allem Gemeindeglieder. Diese sollen und müssen jedoch reduziert werden.
- Dadurch wird praktisch „durch die Hintertür“ – wenn auch wohl unbeabsichtigt, das Einsparziel aus dem GBEP-G deutlich übertroffen.
- Beispiel Kronberg: Der Hartmutsaal würde nach neuer Zuweisungslogik 9.600 EUR höhere Gebäudezuweisungen erhalten. Da die Gemeinde im Rahmen des GBEP vermutlich diesen Saal langfristig aufgeben wird, fällt nicht die heutige Zuweisung von ca. 7.600 EUR weg, sondern die Gemeinde wird mit neuer Methodik 17.200 EUR weniger Zuweisungen erhalten.
- Dies Beispiel zeigt, dass eine Festlegung des Ziel-Gebäudebestands nicht sinnvoll möglich ist, ohne dass die Zuweisungsmethodik ab 1.1.2027 bekannt ist. Die Veränderungen sind enorm und verändern die wirtschaftliche Grundlage des GBEP erheblich.
- Die EKHN-Finanzabteilung (Hr. Kantwil) hat bestätigt, dass die neue Methodik zu veränderten Zuweisungen auf Gebäudeebene führen werden, auch wenn die Gesamtsumme der Gebäude unverändert gehalten werden soll. Es gibt bisher keinen Vorschlag für eine neue Methodik.



Ev. Kirchengemeinde
Sankt Johann
Kronberg

8

Anhang: Methodische Erläuterung

- Für dieses Modell wurde die heutige Zuweisungslogik auf Basis BWV durch NHK ersetzt.
- Dazu wurde in der gültigen Zuweisungsformel ein Multiplikator eingeführt, der das Verhältnis des jeweiligen Gebäudes zum Gesamt-NHK zum Verhältnis zum Gesamt BWV setzt.
- Dadurch bleiben die Gesamtzweisungen unverändert.
- Es sind zahlreiche andere Varianten einer Formel denkbar. Aber je mehr man versucht, die heutige BVW-Formel nachzubauen, desto weniger wird die gesetzgeberische Absicht erzielt, dass die Gebäudezuweisungen sich nach NHK richten sollen.